

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung

BEISPIEL

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→ Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet.
Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→ *Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).*

→ *Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).*

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Lösungsmöglichkeiten:

→ Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→ § 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Schwierigkeiten:

- Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)
- Zugleich besteht eine Sperre für Leistungen nach dem SGB II bei „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen“.
- Lediglich Darlehensleistungen „können“ gewährt werden im Falle einer „besonderen Härte.“
- Erst im August 2016 wird die Wartefrist auf 15 Monate verkürzt

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Ausbildungsförderung



F. ist 20 Jahre alt, besitzt eine Aufenthaltsgestattung und studiert.

- In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts sie während des Studiums Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.
- Nach 15 Monaten hat sie Anspruch auf die „Analogleistungen“ gem. § 2 AsylbLG. Diese richten sich nach den Regelungen des SGB XII.
- Hier besteht gem. § 22 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsausschluss während einer Ausbildung. Zugleich sind Personen mit einer Gestattung dauerhaft von BAföG ausgeschlossen.
- Sie kann das Studium nicht fortsetzen.

Lösungsmöglichkeit:

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann in diesen Fällen von einer besonderen ausgegangen werden: Dann könnten dennoch Leistungen nach SGB XII als Darlehen oder Zuschuss erbracht werden.

→ Mehr Infos zum „BaföG-Loch“ gibt es [hier](#).

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung

- Vermittlungsbudget
Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen